

Satzung für den Bürger*innenrat der Stromnetz Berlin GmbH

Präambel 2

§ 1 Aufgaben..... 2

§ 2 Bewerbung und Mitgliedschaft 2

§ 3 Wahlperiode und Auflösung..... 3

§ 4 Organisation 4

§ 5 Aufwandsentschädigung und Ausstattung 4

§ 6 Schlussbestimmungen 4

Präambel

Die Stromnetz Berlin GmbH (im Folgenden Stromnetz Berlin) betreibt das Stromverteilungsnetz zur Versorgung der deutschen Hauptstadt mit elektrischer Energie. Das Landesunternehmen möchte dabei ein bürgernaher und verlässlicher Infrastrukturpartner sein, seine Leistungen kontinuierlich verbessern und an den Interessen der Berliner*innen ausrichten. Das gelingt am besten im vertrauensvollen Dialog mit den Bürger*innen. Zu diesem Zwecke wird ein Bürger*innenrat eingerichtet.

Die Satzung dient als Grundlage für eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Bürger*innenrat und Stromnetz Berlin. Sie beschränkt sich auf die wesentlichen organisatorischen Eckpunkte; die Klärung der Details überlässt sie dem konstruktiven Dialog zwischen dem Bürger*innenrat und dem Landesunternehmen.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Bürger*innenrat übt gegenüber Stromnetz Berlin eine beratende Funktion aus.
- (2) Der Bürger*innenrat unterstützt eine offene, transparente und verständliche Kommunikation zwischen Stromnetz Berlin und der Bevölkerung. Er vertritt dabei die Interessen der Berliner*innen und trägt Anregungen, Vorschläge und Kritik an das Unternehmen heran.
- (3) Stromnetz Berlin informiert den Bürger*innenrat in den Sitzungen, soweit keine vertraulichen Informationen betroffen sind, über wesentliche bürger*innenrelevante Aspekte des Unternehmens.
- (4) Der Bürger*innenrat bestimmt seine Agenda zu Themen des Netzbetriebs eigenständig und berücksichtigt im eigenen Ermessen Themenvorschläge von einzelnen Bürger*innen, Initiativen, Organisationen und der Stromnetz Berlin GmbH.
- (5) Empfehlungen und Vorschläge, die der Bürger*innenrat unterbreitet, werden in einer Ratssitzung mit absoluter Mehrheit beschlossen.
- (6) Die Geschäftsführung der Stromnetz Berlin GmbH wird sich mit den Empfehlungen und Vorschlägen auseinandersetzen und dem Bürger*innenrat in einer Folgesitzung eine Rückmeldung geben.

§ 2 Bewerbung und Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft im Bürger*innenrat können sich alle Personen bewerben, die einen Wohnsitz in Berlin haben. Bewerben können sich Personen ab 16 Jahren, bei fehlender Volljährigkeit jedoch nur mit dem Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten. Einzelpersonen und Vertreter*innen von Organisationen (z.B. Umweltvereine oder Kiezinitiativen) können sich

ebenfalls bewerben. Um eine weitestgehend diverse und bevölkerungsrepräsentative Besetzung zu gewährleisten, kann pro Organisation aber maximal ein*e Vertreter*in Mitglied im Bürger*innenrat sein. Mitglieder eines früheren Kunden- oder Bürger*innenrats können sich erneut bewerben. Bewerbungen von Mitarbeiter*innen und anderen Gremienmitgliedern von Stromnetz Berlin sowie Parlamentarier*innen und Regierungsvertreter*innen auf Landes- und Bezirksebene in Berlin können aufgrund eines potentiellen Interessenkonfliktes nicht berücksichtigt werden.

- (2) Die Bewerbung erfolgt online über die Website von Stromnetz Berlin. Die Bewerbung muss die persönlichen Daten (Name, Anschrift, Alter sowie E-Mailadresse und Telefonnummer), den Beruf und ein kurzes Motivationsschreiben umfassen. Die Bewerbungsfristen und das Bewerbungsverfahren werden auf der Website von Stromnetz Berlin und in anderen öffentlich zugänglichen Medien bekanntgegeben.
- (3) Der Bürger*innenrat besteht aus 24 Mitgliedern, die wie folgt ausgewählt werden:
 - a. Zwölf Mitglieder werden per Los aus den eingegangenen, gültigen Bewerbungen bestimmt, pro Berliner Bezirk ein Mitglied;
 - b. zwölf Mitglieder werden auf Basis ihrer Bewerbungsunterlagen von der Stromnetz Berlin mit dem Ziel ausgewählt, den Bürger*innenrat möglichst divers und bevölkerungsrepräsentativ zu besetzen.
 - c. Es gibt eine Nachrückliste mit einer Person pro Bezirk (insgesamt 12). Die Nachrückliste wird zu 100 % im Losverfahren bestimmt.
- (4) Die Auslosung und Auswahl der Mitglieder nach Absatz (3) a) und c) erfolgt unter Aufsicht einer/eines Notar*in. Für das Bewerbungsverfahren ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- (5) Mitglieder können auf eigenen Wunsch aus dem Bürger*innenrat jederzeit ausscheiden.
- (6) Der Bürger*innenrat kann mit Zweidrittelmehrheit der in einer ordentlichen Sitzung anwesenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitglieds aus einem wichtigem Grund beschließen. Vor einem Ausschluss erhält ein Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (7) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds greift die Nachrückliste.

§ 3 Wahlperiode und Auflösung

- (1) Der Bürger*innenrat tritt für die Dauer von vier Jahren zusammen. Anschließend wird ein neuer Bürger*innenrat gewählt.
 - (2) Der Bürger*innenrat kann mit Zweidrittelmehrheit der in einer ordentlichen Sitzung anwesenden Mitglieder seine vorzeitige Auflösung beschließen.
 - (3) Die Geschäftsführung von Stromnetz Berlin kann den Bürger*innenrat aus wichtigem Grund auflösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Bürger*innenrats weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind,
-

- b. der Bürger*innenrat den Grundsätzen dieser Satzung zuwiderhandelt.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4 Organisation

- (1) Jedes Mitglied des Bürger*innenrates hat bei Abstimmungen eine Stimme.
- (2) Der Bürger*innenrat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung, welche alles Weitere regelt. Die Geschäftsordnung sowie Änderungen dieser bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Hierzu findet eine offene Abstimmung statt.
- (3) Der Bürger*innenrat wählt spätestens in seiner zweiten Sitzung eine*n Sprecher*in sowie eine*n stellvertretende*n Sprecher*in mit einfacher Mehrheit. Die Wahlen sind geheim.
- (4) Stromnetz Berlin wird ebenfalls eine*n Ansprechpartner*in für Anliegen und Anfragen benennen, der/die dem Bürger*innenrat jederzeit zur Verfügung steht.
- (5) Der Bürger*innenrat tagt dreimal jährlich.

§ 5 Aufwandsentschädigung und Ausstattung

- (1) Die Mitglieder des Bürger*innenrat gehen ihren Aufgaben unentgeltlich nach.
- (2) Jedes Mitglied erhält von Stromnetz Berlin eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer pro regulärer Sitzung für Fahrtkosten, Kinderbetreuung und sonstige Auslagen im Zusammenhang mit der Ratstätigkeit. Für die aktive Teilnahme an Arbeitsgruppen wird zusätzlich pauschal eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer pro Person und Jahr erstattet.
- (3) Stromnetz Berlin wird für die Arbeit des Bürger*innenrats die notwendige Infrastruktur und Ausstattung zur Verfügung stellen.
- (4) Stromnetz Berlin wird bestmöglich dafür sorgen, die Teilnahme an den Sitzungen auch für schwerbehinderte Mitglieder zu ermöglichen.
- (5) Die Versteuerung der Aufwandsentschädigung obliegt den Mitgliedern.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 11. Mai 2022 in Kraft.

- (2) Die Satzung kann von Stromnetz Berlin geändert werden (zuletzt geändert am 30. Oktober 2025). Der Bürger*innenrat erhält in diesem Fall die vorgesehenen Änderungen vorab zur Kenntnis und bekommt Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) Sollte es Unstimmigkeiten zwischen dem Bürger*innenrat und Stromnetz Berlin geben, werden sich beide Seiten um eine konstruktive, gütliche Lösung bemühen. Hierzu kann ein*e neutrale*r, externe*r Moderator*in hinzugezogen werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.